

Schützenverein

Meldung einer verantwortlichen Person nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 ff WaffG

Herr/Frau

geb. am

wohnhaft in

wurde vom Vorstand des Schützenvereins _____
zur verantwortlichen Person im Umgang mit den vereinseigenen Waffen bestimmt.

Herr/Frau _____

- hat das 18. Lebensjahr vollendet,
- besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG
- und die persönliche Eignung gem. § 6 WaffG
- sowie die erforderliche Sachkunde.

Die Waffen werden wie folgt aufbewahrt:

Zugang zu den Waffen hat nur Herr/Frau

Dem Vereinsvorstand ist bekannt, dass das Ausscheiden der o. g. verantwortlichen Person aus dem schiesssportlichen Verein oder das nicht mehr Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WaffG unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu mitzuteilen ist.

Des weiteren hat der Verein innerhalb von 2 Wochen dem Landratsamt Oberallgäu eine neue verantwortliche Person zu benennen, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WaffG nachgewiesen werden. Geht diese Mitteilung nicht innerhalb von 2 Wochen ein, so wird die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis widerrufen und die Waffenbesitzkarte eingezogen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG).

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsvorstand